

Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Gestützt auf Art. 15 eidg. WaG, Art. 20 kant. WaG und Art. 16 kant. WaV, vom Gemeindevorstand beschlossen am 21. September 1998.

Art. 1 Fahrverbot mit Ausnahmbewilligungen

Die folgenden Waldstrassen dienen, nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 3 und 4 dieses Reglementes:

- Älpliweg
- Hauptweg zu den Gold Gruoben (von Helvetiaplatz bis Hütte Laschein)
- LkW-Strasse bis Spitzig Stein (bis Abzweiger Runggaleida-, Laschein- und Alttorkelweg)

Art. 2 Fahrverbot für Motorfahrzeuge

Alle übrigen Waldstrassen dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidg. und kant. Waldgesetz vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

Art. 3 Ausnahmen ohne Bewilligung

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten sowie Fahrten im Dienste des Bundes;
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen, die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- d) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild;
- e) Fahrten der Pächter für die Bewirtschaftung ihres Pachtlandes mit den entsprechend dafür gekennzeichneten Fahrzeugen.

Art. 4 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Die Gemeindeverwaltung erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;

- c) Fahrten für bestimmte Zwecke wie Aufrüstung und Abtransport von Gant- und Losholz, Hirtenbesuche, Hüttenbesuche usw.;
- d) Fahrzeuge für gehbehinderte Personen.

Art. 5 Gebühren

Es werden folgende Gebühren für Motorfahrzeuge erhoben:

- a) Jahresbewilligung Fr. 60.00
- b) Tagesbewilligung Fr. 10.00

Diese Bewilligungen gelten für den Älpliweg sowie für den Weg zu den Goldgruoben/Spitzig Stein. Nebenwege dürfen nicht befahren werden.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie ist im Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Für Fahrzeuge über 3.5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlich entstehenden Strassenunterhalt erheben.

Art. 6 Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

Art. 7 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglements werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 1'000.--, im Wiederholungsfalle bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug zur Folge haben.

Art. 8 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Art. 9 Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Einvernehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAV zum SVG).

Der Gemeindevorstand hat den Art. 5 (Gebühren) an der Gemeindevorstandssitzung vom 17. September 2018 angepasst.

Felsberg, 20. September 2018

GEMEINDEVORSTAND FELSBURG

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Lucrezia Furrer

Ernst Cadosch